

Behörde
Stadt Bad Tölz
Stadtbauamt
Sg. 45
Am Schloßplatz 1
83646 Bad Tölz

Verteiler siehe unten

PLZ, Ort, Datum
83646, Bad Tölz, 15.02.2022

Sachbearbeiter /in Herr Wurzer	Zimmer-Nr. 2.22
Telefon/ Durchwahl 08041/504-451	Telefax 08041/504-459

Nr./AZ.: (Bitte stets angeben!)
45/140-6; F-wu VRAO-2022-003

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Anordnung
gemäß §45 Abs. 1 bis 3 der
Straßenverkehrsordnung (StVO)


I. Die Stadt Bad Tölz erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §45 StVO Abs. 1 bis 3 folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

Straßenbezeichnung	Auf den nachgenannten Straßen / öffentlichen Verkehrsflächen: Bad Tölz, Mühlfeldplatz, zwischen Wachter- und Bahnhofstraße.
Art der Anordnung	Neubeschilderung, Verkehrsverbot
Grund Anordnung	Sicherheit und/oder Ordnung des Verkehrs

- Für den Mühlfeldplatz zwischen Wachter- und Bahnhofstraße wird eine Zone mit eingeschränktem Haltverbot angeordnet. Ausgenommen ist das Parken in gekennzeichneten Flächen mit Parkschein.
- Beginn und Ende der Zone sind an den jeweiligen Zufahrten mit dem Verkehrszeichen "Beginn eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone, doppelseitig" (VZ 290.1-40) mit den Zusatzzeichen "Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt" (VZ 1053-30) und "mit Parkschein" (VZ 1053-31) zu beschildern.
- Die vorhandenen Verkehrszeichen "Eingeschränktes Haltverbot" (VZ 286) mit Zusatzzeichen "Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt" (VZ 1053-30) sind zu entfernen.
- Beginn und Ende der gekennzeichneten Parkflächen sind mit Zeichen "Parken Anfang (Aufstellung links) und Parken Ende (Aufstellung rechts)" (VZ 314-10 und 314-20), jeweils mit Zusatzzeichen "mit Parkschein" (VZ 1053-31) und "nur Personenkraftwagen" (VZ 1048-10) zu beschildern.
- An geeigneter Stelle ist ein Parkscheinautomat aufzustellen.
 - Der parkscheinpflichtige Zeitraum gilt von Montag bis Freitag, 08:00 - 18:00 Uhr und Samstag, 08:00 bis 13:00 Uhr.
 - Die Höchstparkdauer beträgt im parkscheinpflichtigen Zeitraum 3 Stunden.

Begründung:
 Die Anordnung eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone ist erforderlich, um den störungsfreien Verkehr auf dem Mühlfeldplatz, insbesondere des Rettungs- und Winterdienstes, zu gewährleisten. Es stehen nach dem Umbau des "Bräustüberls" 9 neue öffentliche Parkplätze in diesem Bereich zur Verfügung.

II. Wirksamkeit	Diese Anordnung wird mit der Aufstellung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.
III. Kostenentscheidung	Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)

gez. Fürstberger Verwaltungsdirektor		
--	--	---

Nach dem Vollzug wird um Vorlage / Zusendung des Vollzugsberichtes gebeten.

Verteiler: Anschlagtafel Rathaus, abgenommen am:, Unterschriften:
 Anschlagtafel Eilbach, abgenommen am:, Unterschriften:
 Anschlagtafel Kirchbichl, abgenommen am:, Unterschriften
 Polizeiinspektion Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 7, 83646 Bad Tölz
 Mühlberger, René Dr., Marktstraße 17, 83646 Bad Tölz
 Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz
 Stadt Bad Tölz, Betriebshof, Dietramszeller Str. 32, 83646 Bad Tölz
 Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz
 Stadt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz